

Lehrerin an einer bayrischen Schule anerkannt zu werden, zunächst das „Große Deutsche Sprachdiplom“ mit der Note „sehr gut“ abschließen und anschließend – nach Feststellung weiterer bestehender Defizite im Vergleich zur bestehenden Lehramtsprüfungsordnung – zusätzliche Eignungsprüfungen bzw. Anpassungslehrgänge absolvieren.

1. Wie beurteilt die Kommission diese Qualifikationsnachweise (Großes Deutsches Sprachdiplom, Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgänge) vor dem Hintergrund des Nichtdiskriminierungsgebotes von EU-Bürgern und des Grundsatzes des „Freien Personenverkehrs“?
2. Werden – in Anerkennung der Tatsache, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, der Bereich Erziehung Angelegenheit der Mitgliedstaaten bzw. der Länder ist – diese oben erwähnten Prinzipien nicht dadurch unterlaufen, daß die Anforderungen für eine Anerkennung dermaßen hoch gesteckt werden, daß eine Berufsausübung als Lehrer in einem anderen EU-Mitgliedstaat faktisch unmöglich gemacht wird?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. Mai 2000)

Für die Anerkennung der Qualifikationsnachweise für Lehrberufe gilt die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾. Diese Richtlinie legt fest, daß Angehörigen eines Mitgliedstaates das Recht zusteht, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat voll qualifiziert sind. Die Richtlinie harmonisiert nicht die Ausbildungsgänge, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den Berufszugang vorausgesetzt werden. Aus diesem Grund sieht Artikel 4 der Richtlinie vor, daß der Aufnahmestaat von dem Migrant eine ausgleichende Maßnahme verlangen kann (d. h. einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung je nach Wunsch des Migrants), falls das Ausbildungsniveau des Migrants wesentlich von den Anforderungen im Aufnahmestaat abweicht.

Daher dürfen die Behörden in Bayern von dem Inhaber einer Lehrbefähigung, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, um etwaige ausbildungsbezogene Schwächen auszugleichen, die gegenüber dem in Bayern geforderten Niveau festgestellt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) des Rates 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽²⁾ sind Sprachtests mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn die zu bekleidende Stelle dies erfordert. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Planstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle ist, deren Besonderheit es im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird (Urteil vom 28. November 1989, Rechtssache C-379/87). Die Kommission ist der Ansicht, daß die bayrischen Vorschriften diese Grundsätze nicht verletzen, denn danach kann die zuständige Behörde neben dem „Großen deutschen Sprachdiplom“ auch andere Nachweise der Sprachkenntnisse zulassen. Nach den Erkenntnissen der Kommission verlangen die Behörden in Bayern das „Große deutsche Sprachdiplom“ nur, wenn der Migrant nicht auf anderem Wege nachweisen kann, das er über die nötigen Sprachkenntnisse verfügt, um in den Fächern zu unterrichten, für die eine Zulassung beantragt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(2000/C 374 E/250)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1234/00 von Karin Scheele (PSE) an die Kommission

(10. April 2000)

Betrifft: Weichmacher Diethylhexyladipat in PVC

Im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel ist es üblich, Lebensmittel, wie zum Beispiel portionierten Käse, in Frischhaltefolien (z.B. aus PVC) zu verpacken und zur Selbstbedienung anzubieten. Diese PVC-

Dehnfolien enthalten u.a. den Weichmacher Diethylhexyladipat (DEHA), der im Verdacht steht, gesundheitsgefährdend zu sein. Teilweise wird dieser Weichmacher an Lebensmittel abgegeben, besonders bei fettreichen Nahrungsmitteln.

In der Richtlinie der Kommission 89/109/EWG ⁽¹⁾ vom 21.12.1989 (Richtlinie 95/3/EG) ⁽²⁾ über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen, setzt einen allgemeinen Grenzwert von 60 mg/kg fest. Eine Untersuchung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Salzburg/Österreich ergab allerdings, daß dieser Wert in 73 Prozent aller Fälle überschritten wird, nach Bemessung des ADI-Wertes teilweise sogar bis um das Vierfache.

1. Hat die Kommission in letzter Zeit Studien über mögliche gesundheitliche Risiken von DEHA durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben oder ist dies in nächster Zukunft geplant? Wenn es dazu schon Studien gibt: Was waren die Ergebnisse dieser Studie(n)?
2. Hat die Kommission bereits Überlegungen angestellt, PVC-Folien (insbesondere mit dem Weichmacher DEHA) als Verpackungsmaterial von Lebensmitteln zu verbieten?
3. Plant die Kommission die Festsetzung eines speziellen Grenzwertes für DEHA? Wenn ja, welchen Grenzwert sieht der Vorschlag der Kommission vor?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 44.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(10. Mai 2000)

1. Der Kommission ist das Problem der Migration von Weichmachern in fettreiche Lebensmittel bekannt, und sie hat beim Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß ein Gutachten über die Toxizität von Diethylhexyladipat (DEHA) angefordert. Dieser Ausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit Materialien zuständig, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Auf seiner Sitzung vom 16. Dezember 1994 hat der Ausschuß eine zulässige tägliche Aufnahme (TDI) für diesen Stoff von 0,3 Milligramm je Kilogramm Körpergewicht (mg/kg b.w.) festgelegt. Danach kann bei einer 60 kg wiegenden Person lebenslang eine tägliche nahrungsmittelbedingte Belastung von 18 mg DEHA toleriert werden. Zwei Studien wurden vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei des Vereinigten Königreichs durchgeführt, um die tatsächliche Belastung des Verbrauchers unter Berücksichtigung des DEHA-Werts in der täglichen Nahrung im Vereinigten Königreich abzuschätzen. Beide Untersuchungen kamen zu dem Schluß, daß die geschätzte Belastung des Verbrauchers unter (und nach der zweiten Studie wesentlich unter) dem vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß festgelegten zulässigen Wert lag.

2. Nein. Ein Verbot von Polyvinylchlorid (PVC)-Folien (insbesondere mit dem Weichmacher DEHA) erscheint nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gerechtfertigt. Allerdings wird die Kommission die Entwicklung auf diesem Gebiet weiterhin im Auge behalten.

3. Ja. Die Kommission plant eine neue Änderung der Richtlinie der Kommission 90/128/EWG vom 23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽¹⁾, um die spezifische Migration von DEHA zu regulieren. Die Angabe eines künftigen spezifischen Migrationsgrenzwertes wäre derzeit noch verfrüht. So ist die Konsultation der beteiligten Kreise (Mitgliedstaaten, amtliche Prüflabors usw.) noch nicht abgeschlossen, und es werden weitere statistische Daten erwartet, die möglicherweise die Abschätzung der tatsächlichen Belastung und die Position der Kommission in dieser Frage beeinflussen können.

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 21.3.1990.